

## Enteignung: So will der IWF an das Geld der Sparer

Autor: Oliver Baron, Finanzredakteur und Experte für Anlagestrategien | 03.07.2019 10:10 | Copyright BörseGo AG 2000-2020

**Finanzielle Repression 2.0: Darüber machen sich die Ökonomen beim Internationalen Währungsfonds (IWF) Gedanken. Wie kann man verhindern, dass stark negative Zinsen einfach umgangen werden? Den IWF-Ökonomen fällt eine drastische Lösung ein...**

*\*\*\*Hinweis: Der Artikel stammt aus dem Februar 2019 und wird aus aktuellem Anlass (IWF-Direktorin Christine Lagarde soll Mario Draghi als EZB-Chef beerben) erneut veröffentlicht*

Negativzinsen sind der letzte Schrei in der Geldpolitik. Wenn sonst nichts mehr hilft, dann muss man eben die Zinsen weit in den negativen Bereich senken. So lautet jedenfalls mehr oder weniger der Konsens bei den Ökonomen von Zentralbanken und internationalen Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Nur durch negative Zinsen lässt sich im Notfall durchsetzen, dass die Menschen ihr sauer verdientes Geld nicht etwa zurücklegen, sondern möglichst schnell und möglichst vollständig konsumieren, um so die Wirtschaft am Laufen zu halten.

Negativzinsen haben aber ein riesiges Problem im aktuellen Geldsystem: Sie lassen sich überhaupt nicht durchsetzen. Denn wären die Guthabenzinsen irgendwann deutlich im negativen Bereich, also würde man beispielsweise jedes Jahr drei oder sechs Prozent einer auf dem Sparkonto liegenden Summe verlieren, gäbe es eine einfache Möglichkeit, dies zu umgehen: Man müsste das Geld nur von der Bank abheben und als Bargeld lagern. Aus diesem Grund kamen bisher stark negative Zinsen nie zum Einsatz. Schon der Strafzins von 0,4 Prozent, den die europäischen Banken aktuell zahlen müssen, wenn sie Geld bei der Europäischen Zentralbank (EZB) lagern, hat offenbar dazu geführt, dass die Bargeldbestände in den Tresoren der Banken um mehrere Milliarden Euro angestiegen sind.

Wegen der Probleme mit den Negativzinsen griffen die Zentralbanken in der letzten Krise zu "unkonventionellen Maßnahmen" wie den Quantitative-Easing-Programmen, wenn sie die Zinsen nicht mehr weiter senken konnten. Doch in der nächsten Krise könnten die bisherigen Maßnahmen vielleicht schon nicht mehr ausreichen, meinen die IWF-Ökonomen. Bisher mussten die Zinsen in einer Krise nämlich immer in der Größenordnung von drei bis sechs Prozentpunkten gesenkt werden. Würde jetzt eine Krise über die Wirtschaft hereinbrechen, müssten die Zinsen womöglich sehr deutlich in den negativen Bereich gesenkt werden. Das wäre aber wegen der oben genannten Probleme gar nicht möglich.

Ökonomen des Internationalen Währungsfonds (IWF) haben sich deshalb nun in einer Studie Gedanken gemacht, wie eine "Flucht ins Bargeld" wirkungsvoll unterbunden werden kann, wenn die Zinsen tief in den negativen Bereich gesenkt werden. Ein eher einfacher Weg, über den auch bisher schon debattiert wurde, wäre die **Abschaffung von Bargeld**. Gibt es kein Bargeld mehr, können die Sparer ihr Geld auch nicht mehr abheben und somit auch nicht den Negativzinsen entziehen. Da allerdings in vielen Ländern noch immer ein hoher Anteil aller Transaktionen bar abgewickelt wird, wäre das aktuell kaum praktikabel. Auch in hochentwickelten Volkswirtschaften gibt es zudem Menschen, die über gar kein Bankkonto verfügen. Diese Menschen könnten in einem System ohne Bargeld weder Geld in Empfang nehmen noch ausgeben.

Die IWF-Ökonomen schlagen deshalb einen anderen Weg vor, um die "Flucht ins Bargeld" zu verhindern und stark negative Zinsen möglich zu machen: **Wenn Geld auf dem Bankkonto mit negativen Zinsen belegt wird, dann muss eben auch das Bargeld mit einem negativen Zins belegt werden!** Denn dann macht es keinen Unterschied mehr, ob der Sparer sein Geld auf dem Konto lässt oder Bargeld hortet: Beraubt wird er so oder so!

Bargeld mit einem negativen Zins zu belegen funktioniert nur durch einen Trick: Die IWF-Ökonomen schlagen vor, aus Bargeld und elektronischen Geld zwei separate Währungen zu machen, die einen variablen Wechselkurs zueinander haben. **In Zeiten negativer Zinsen würde das Bargeld kontinuierlich gegenüber dem E-Geld abwerten, um so auf indirektem Weg auch das Bargeld mit einem negativen Zins zu belegen!**

Nehmen wir an, ein Sparer besitzt 100 Euro auf einem Bankkonto. Beträgt der Zins auf dem Bankkonto minus drei Prozent, dann besitzt der Sparer nach einem Jahr nur noch 97 Euro. Um das zu umgehen, könnte der Sparer das Geld einfach nicht auf dem Sparkonto belassen, sondern abheben. In diesem Fall erhielte er 100 Euro in Banknoten ausbezahlt (Bargeld). Um nun negative Zinsen auch auf Bargeld durchzusetzen, schlagen die IWF-Ökonomen vor, dass das Bargeld gegenüber dem elektronischen Geld (E-Geld) abwertet. Konkret würde der Wechselkurs zwischen E-Geld und Bargeld in dem genannten Beispiel von 1 zu Beginn des Jahres auf 0,97 am Ende des Jahres sinken. **Der Sparer hätte am Ende des Jahres immer noch 100 Euro an Bargeld. Diese 100 Euro wären aber nur noch so viel wert wie 97 Euro an E-Geld.** Würde er die 100 Euro nach einem Jahr wieder auf ein Sparkonto einzahlen, so würde er nur noch 97 Euro an E-Geld dafür erhalten. Würde er die 100 Euro Bargeld ausgeben, so hätten sie nur einen Gegenwert von 97 E-Euro. Behält der Sparer sein Bargeld insgesamt für 10 Jahre und bleiben die Zinsen während der gesamten Zeitdauer bei minus drei Prozent, so würden die ursprünglichen 100 Euro auf nur noch 73,74 Euro zusammenschrumpfen.

Kein Problem, könnte man sagen, Inflation und den dazugehörigen Kaufkraftverlust hat es ja schon immer gegeben. Das stimmt zwar, hat aber nicht direkt etwas mit dem Vorschlag der IWF-Ökonomen zu tun. Denn Inflation könnte es durchaus auch weiterhin geben. Wäre das der Fall, würden Sparer gleich einen doppelten Kaufkraftverlust erleiden: Den durch negative Zinsen und den durch die Inflation! Nimmt man beispielsweise an, dass das Zinsniveau bei minus drei Prozent liegt und gleichzeitig noch eine Inflationsrate von zwei Prozent vorherrscht, würde aus einer Kaufkraft von 100 Euro zu Beginn innerhalb von nur zehn Jahren eine Kaufkraft von gerade einmal noch 59,87 werden. Nach 20 Jahren wären sogar nur noch 35,85 Euro übrig, nach 100 Jahren sogar nur noch 59 Cent!

**Der Vorschlag der IWF-Ökonomen würde eine völlig neue Dimension der Enteignung der Sparer erlauben.** Denn bestünde nicht mehr die Möglichkeit, das Geld vor den Strafzinsen "in Sicherheit" zu bringen, könnten Negativzinsen in ganz anderem Umfang verhängt werden als bisher. Ein Kaufkraftverlust bei Bargeld, wie von den IWF-Ökonomen vorgeschlagen, könnte im Extremfall auch negative Zinsen im zweistelligen Prozentbereich ermöglichen. Für IWF-Ökonomen und Notenbanker wäre das ein Traum. Für den Rest der Menschheit aber wohl eher ein Alptraum.

**"Geld ist geprägte Freiheit", schrieb der große russische Schriftsteller Fjodor Dostojewski.** Den IWF-Ökonomen ist diese Freiheit ein Dorn im Auge. Ihnen schwebt eine Welt vor, in denen Sparer auch mit Bargeld nicht mehr den Negativzinsen entfliehen können, wenn die Zentralbanken diese verhängen. Die "geprägte Freiheit" wäre abgeschafft.

#### Links:

- Blog-Artikel des IWF: [Cashing In: How to Make Negative Interest Rates Work](#)
- Studie des IWF-Mitarbeiterstabs: [Monetary Policy with Negative Interest Rates: Decoupling Cash from Electronic Money](#)

---

*Sie interessieren sich für spannende Anlagethemen? [Folgen Sie mir kostenlos auf der Investment- und Analyseplattform Guidants, um keinen Artikel zu verpassen!](#)*

## Risikohinweis & Haftungsausschluss gemäß § 15 und § 17 AGB BörseGo AG

### § 15 Haftung

15.1 Soweit Nutzer Inhalte in Diskussionsforen, sogenannten Streams, Chats oder Blogs einstellen und dort Ratschläge oder Anlagetipps erteilen, handelt es sich ausschließlich um von den betreffenden Nutzern verantwortete Inhalte. BörseGo stellt insofern lediglich das Medium technisch zur Verfügung und ist nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit oder Verlässlichkeit dieser Inhalte verantwortlich. Insbesondere ist BörseGo nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass dieser auf eine solche Information vertraut.

15.2 Resultieren Schäden des Nutzers aus dem Verlust von Daten, so haftet BörseGo hierfür unabhängig von einer etwaigen Beteiligung nicht, soweit die Schäden durch eine zweckgemäße, regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Nutzer vermieden worden wären.

15.3 Im übrigen haften BörseGo, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. BörseGo haftet weiterhin für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BörseGo, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. 15.3) haftet BörseGo nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.5 Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 17 Risikohinweis

Die Informationen und Services auf den Portalen von BörseGo wenden sich an registrierte sowie nichtregistrierte Nutzer. Die Angebote, die der Nutzer auf den Portalen von BörseGo findet, richten sich jedoch ausdrücklich nicht an Personen in Ländern, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen, insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 sowie Internet-Nutzer in Großbritannien, Nordirland, Kanada und Japan. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf der Portale zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere weist BörseGo hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Finanztermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken gegenüber, die nicht nur einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern darüber hinausgehende Verluste nach sich ziehen können. Aus diesem Grund setzt diese Art von Geschäften vertiefte Kenntnisse im Bezug auf diese Finanzprodukte, die Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken und -strategien voraus.

Soweit BörseGo Börsen- oder Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, Marktdaten sowie sonstige allgemeine Marktinformationen auf ihren Portalen bereitstellt, dienen diese nur zur Information und zur Unterstützung der selbstständigen Anlageentscheidung des Nutzers. Auch wenn BörseGo alle eingebundenen Informationen sorgsam überprüft, erhebt BörseGo keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Es obliegt dem Nutzer selbst, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kursdaten von Drittquellen. Die genannten Informationen stellen keine Aufforderung zum Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren und derivativen Finanzprodukten dar und begründen kein individuelles Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Sie sind keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung und können eine solche auch nicht ersetzen.

Bevor der Nutzer Investmententscheidungen trifft, sollte er sich sorgfältig über die Chancen und Risiken des Investments informiert haben. Aus einer positiven Wertentwicklung eines Finanzprodukts in der Vergangenheit kann keinesfalls auf zukünftige Erträge geschlossen werden. BörseGo übernimmt keine Haftung für die erteilten Informationen, die von BörseGo als vertrauenswürdig erachtet wurden, für bereitgestellte Handelsanregungen sowie für deren Vollständigkeit.

Leser sowie Teilnehmer an multimedialen Veranstaltungen wie Webinare, Online-Seminare, Seminare oder Vortragsveranstaltungen, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln in vollem Umfang auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

BörseGo übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Eine Haftung von BörseGo für die Inhalte derartiger Internetseiten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**Stand: September 2019**

Das Dokument mit Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie das Darstellen auf einer Website liegen, auch nur bei auszugsweiser Verwertung, bei der BörseGo AG. Alle Rechte vorbehalten.

www.boerse-go.ag © BörseGo AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in München – Registergericht: Amtsgericht München – Register-Nr: HRB 169607 – Vorstand: Robert Abend, Christian Ehmig, Johannes Pfeuffer, Thomas Waibel – Aufsichtsratsvorsitzende: Dipl.-Kff. Jutta Hofbauer – Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE207240211

München, 2020